

willkürliche Verlegung seines Wohnsitzes könnte sonst ein Ehemann durch Schaffung eines Domicilium legale für seine Ehefrau das Ehegericht willkürlich bestimmen. Es ist also der Ausdruck Domizil, bzw. Quasidomizil in can. 1964 nur vom wirklichen, nicht vom gesetzlichen Domizil, bzw. Quasidomizil zu verstehen. Ob die Frau im vorliegenden Falle an sich diese Rücksichtnahme verdient, ist eine andere Frage.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein juristisches Jubiläum im Jahre 1934.) Am 16. November 534 wurde von Kaiser Justinian die Endpublikation des Codex juris civilis vollzogen, am 5. September 1234 schickte Gregor IX. seine berühmten Dekretalen zum Zwecke der Publikation an die Universitäten in Paris und Bologna. Diese Vierzehnhundert-, bzw. Siebenhundertjahrfeier wird im Spätherbst des nächsten Jahres (1934) in Rom durch einen internationalen Juristenkongreß feierlich begangen werden. Das bereits eingesetzte Komitee ladet die Juristen und Kanonisten der ganzen Welt zur Teilnahme, und zwar durch persönliche Erstattung von Referaten auf dem Kongreß oder wenigstens durch Einsendung von wissenschaftlichen Arbeiten ein. Die Verkehrssprache soll die lateinische sein, doch werden auch Referate in italienischer, französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache mit vorausgeschicktem lateinischen Summarium zugelassen. Das päpstliche Institut Apollinare (Piazza S. Apollinare 49, Roma) hat unter Billigung des Staatssekretariates die Vorarbeiten unternommen. Dorthin sind auch Anträge zu richten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Was ist Gegenstand des kanonischen Strafprozesses?)

Can. 1933, § 1, Cod. jur. can., erklärt: Delicta, quae cadunt sub criminali iudicis, sunt delicta publica. Also nur öffentliche Delikte sind Gegenstand des Strafprozesses. Can. 2197 gibt uns den Begriff des öffentlichen Deliktes: Delictum est publicum, si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis, ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatum iri. Zum Begriff der Öffentlichkeit des Deliktes gehört also die Verbreitung der Tatsache der Gesetzesverletzung oder die Begehung der Gesetzesverletzung unter solchen Umständen, daß vernünftigerweise die Verbreitung angenommen werden kann und muß. Aber, so könnte man fragen: Soll ein kanonischer Prozeß nur möglich sein, wenn das Verbrechen sozusagen offen daliegt, gleichsam schon bewiesen ist? Das widerspricht ja doch allen Regeln eines vernünftigen Prozesses. Viele Verbrechen bleiben auf diese Weise ungesühnt. Um diese Verfügung richtig zu verstehen, muß man bedenken, daß dem kanonischen Strafprozeß